

1730
84

EDICT,
DAS WER GESTOHLENE
AMMUNITIONS-
STÜCKE
KAUFFET,
SOWOHL ALS DER DIEB
SELBST
MIT DEM STRANG
AM LEBEN
GESTRAFET WERDEN SOLL.

Sub Dato Berlin den 10ten Februar. 1730.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*dit edict ontlanges den 24 aprilis
1730 en 25
den 30 ~~27~~ 1730
gepubliceert en affigant*



IR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmärer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Ob zwar jedermänniglich bereits zur Gnüge bekant ist, das bey allen vorgehenden Diebstählen nicht allein die Thäter selbst, sondern auch die Hehler und diejenigen, welche gestohlene Sachen wissentlich kauffen, oder das selbige entwendet worden, aufs den Umständen fattsam wahrnehmen können, die nach Beschaffenheit gebührende Strafe unfehlbar zu gewarten haben, vornehmlich und um desto mehr, wann dergleichen Verbrechen bey Uns zugehörigen Sachen vorgehet; Dem ungeachtet aber unter andern auch geschehen ist, das einige aufs Unfern Zeughäusern entwendete Ammunitionsstücke den Dieben sind abgekauft und zu anderem Behuf gebraucht worden: Als befehlen Wir dannenhero hiemit nachdrücklich und alles Ernstes, das niemand sich unterstehe, Ammunitionsstücke von unbekanntem oder aber verdächtigen

dächtigen Personen zu kaufen, noch auf andere Weise anzunehmen, sondern bey deren Erfchung solches alsofort gehörigen Orts anzuzeigen; Wiedrigenfalls und wann jemand ein oder anderes Uns gestohlenen Ammunicions-Stück kaufen oder sonst annehmen solte, hat ein solcher frevelhafter Ubertreter dieses Unfers ausdrücklichen Verbots zu gewärtigen, das er nach Befinden sowohl als der Thäter selbst deshalb mit dem Strang am Leben gestrafet werde.

Damit sich aber niemand entschuldigen könne, das ihm nicht bekannt gewesen, was unter dem Nahmen sothaner Ammunicions-Stücke und dazu gehörigen Materialien verstanden werde, so sind darunter folgende Arten begriffen: Als Pulver; gantz Bley; bleyerne und eyserne Mousqueten-Kugeln; Canon-Kugeln; grosse und kleine Grenaden, auch Bomben; Eisen von Canon-Rädern, Achsen und Afuyten, so einiger massen kenntbar ist; Sturmsensen; Morgensterne; Piquen und Piquenstangen; Mousquetier- und Reuter-Gewehr; kleine Hand-Mortiers; Mousquetier-Sebel mit messingenen und Degen mit eisernen Gefässen; lederne Degengehencke; Patronfaschen; Fufsangeln; Schantzzeuge und Fachinmesser; grosse Wagen-Winden; Metall, auch Metall von zerschnittenen oder zersprungenen Canons.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten und vor Schaden sorgfältig zu hüten hat. Urkundlich unter Unferer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 10. Februarii 1730.

FR. WILHELM.



F.W.v.Grumbkow.E.B.v.Creutz.F.v.Görne.A.O.v.Viereck.F.M.v.Viebahn.